

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

24. Juni 2015

Nr. 27 / S. 1

Inhaltsübersicht:		Seite:
97/2015	Öffentliche Bekanntmachung über den Hinweis auf die öffentlichen Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverband Paderborn/Höxter im Amtsblatt der Bezirksregierung	2
98/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die öffentliche Auslage der Antragsunterlagen und den Erörterungstermin zur geplanten Errichtung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Haaren	3 - 4
99/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage in Lichtenau-Herbram	5 - 6
100/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Landschaftsplanes „Paderborn-Bad Lippspringe“	7 - 8
101/2015	Öffentliche Bekanntmachung über Bildung des Kreises Paderborn über die Bildung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahlen 2015 und die Kommunalwahlen 2020	9
102/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 12. Änderungssatzung über die Rettungsdienst-Gebührensatzung	10 - 12

97/2015

Hinweis

**auf die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung des
Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“
im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold**

Gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) sowie gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes nph und § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Paderborn in den jeweils gültigen Fassungen weise ich auf die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes nph hin.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 4. Mai 2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 19 und dort auf der Seite 109 unter der Nr. 133 öffentlich bekanntgemacht.

Paderborn, den 16. Juni 2015

gez.

Manfred Müller
Landrat

98/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3.1/41600-14-600

Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg (Gemarkung Haaren)

Herr Holger Knaup, Elsässer Weg 6a, 33102 Paderborn beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 20, Flurstück 115.

Die Windkraftanlage hat folgende technische Merkmale:

- Typ E 82 E2 Leistung 2300 kW
- Nabenhöhe 108,38 m
- Rotordurchmesser 82,00 m
- Gesamthöhe 149,38 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben war auch eine allgemeine Vorprüfung nach den Bestimmungen des § 3 c des UVPG durchzuführen. Die Bewertung der vorgelegten Antragsunterlagen, der eigenen Erhebungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 02.07.2015 bis einschließlich 03.08.2015

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz – Raum C 3.19, Aldegrevestraße 10 -14, 33102 Paderborn, und der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, Zimmer 01, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 17.08.2015) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwenderschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der **Termin zur mündlichen Erörterung** der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 24.09.2015 ab 10.00 Uhr anberaunt.

Er wird gegebenenfalls im Rathaus der Stadt Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, Poststr. 15, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Mathea

99/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40699-14-600

**Immissionsschutz
MS Megawatt Verwaltungs-GmbH, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom
Typ Enercon E-82 E 2**

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der MS Megawatt Verwaltungs-GmbH, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, mit Bescheid vom 17.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E 2 für den Standort Lichtenau, Gemarkung Herbram, Flur 8, Flurstück 19, erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 der 4.BlmSchV zuzuordnen und Teil einer Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissions-schutzes, zum Bau-recht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Naturschutz und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom
25.06.2015 bis einschließlich dem 08.07.2015

bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Umweltamt, Aldegreverstr. 10-14 im Gebäude C, Raum C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienst-stunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwen-dungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die der MS Megawatt Verwaltungs-GmbH erteilte Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzu-reichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

24. Juni 2015

Nr. 27 / S. 6

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Im Auftrag

gez.

Mathea

100/2015

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Landschaftsplans „Paderborn-Bad Lippspringe“

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 02.03.2015 die 2. Änderung des Landschaftsplans „Paderborn-Bad Lippspringe“ als Satzung gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Plangebiet der Änderungen ist in der anliegenden Übersichtskarte, die keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Für die 2. Änderung des Landschaftsplans „Paderborn-Bad Lippspringe“ ist das Anzeigeverfahren nach § 28 Landschaftsgesetz bei der Bezirksregierung Detmold als Höhere Landschaftsbehörde durchgeführt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat den Landschaftsplan mit Verfügung vom 16.06.2015, Az: 51.31-7-3, gebilligt.

Mit der Bekanntmachung am 24.06.2015 tritt die Änderung des Landschaftsplan in Kraft.

In den geänderten Landschaftsplan kann von jedermann Einsicht genommen werden.

Der Landschaftsplan liegt ab dem 24.06.2015 im Umweltamt des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, Paderborn, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.30 – 12.00 Uhr und donnerstags außerdem von 14.00 – 18.00 Uhr) aus.

Ansprechpartnerinnen sind Frau Pöhler (Zimmer-Nr. C.02.05, Tel.-Nr. 05251/308-6605) und Frau Vogt (Zimmer-Nr. C.02.08 Tel.-Nr. 05251/6651).

Über den Inhalt der 2. Änderung des Landschaftsplans „Paderborn-Bad Lippspringe erhalten Sie auf Verlangen Auskunft. Es empfiehlt sich, ggf. vorher einen Termin zu vereinbaren.

Ferner können Sie ab Datum der Bekanntmachung den Text des geänderten Landschaftsplanes auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter dem Link

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aemter/66/sq-4-landschaftspflege/Landschaftsplan/Landschaftsplanung.php

Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes gem. § 30 Landschaftsgesetz nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §§ 27 a, 27 c Landschaftsgesetz verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 S. 2 Landschaftsgesetz die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(§ 30 Abs. 1 Landschaftsgesetz)

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

24. Juni 2015

Nr. 27 / S. 8

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(§ 30 Abs. 2 Landschaftsgesetz)

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Abs. 2 Landschaftsgesetz,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Landrat des Kreises Paderborn
Umweltamt

Paderborn, 18.06.2015

- Az.: 66 22 03 –

gez.

Mathea

101/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Bildung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahlen 2015
und die Kommunalwahlen 2020**

Für die Bürgermeisterwahlen im Jahr 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020 hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 15.06.2015 gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013](#) (GV. NRW. S. 564), in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt:

Beisitzerin / Beisitzer	Stellv. Beisitzerin / Beisitzer	
Hans-Bernd Janzen Am Lindenberg 9 33165 Lichtenau	Franz Köster Auf den Dielen 16 33098 Paderborn	CDU
Dr. Ludger Kappius Karlstraße 28 33181 Bad Wünnenberg	Thorsten Jakobsmeier Gesselner Straße 18 33106 Paderborn	CDU
Friedhelm Kaup Fettpottweg 6 33142 Büren	Wolfgang Sokol Hermannstraße 32 c 33175 Bad Lippspringe	CDU
Cläre Micus Staumühler Straße 36 33161 Hövelhof	Oliver Lohr Elsanastraße 3 33106 Paderborn	CDU
Klaus Zündorf Feldmark 1 33175 Bad Lippspringe	Bernd Schulze-Waltrup Greitelerweg 56 f 33102 Paderborn	CDU
Heike Krömeke Asselner Straße 32 33165 Lichtenau	Bernd Schäfer Bonhoefferstraße 28 33161 Hövelhof	SPD
Ottomar Scharfen Ginsterstraße 5 33181 Bad Wünnenberg	Gunda Köster Sighardstraße 58 33098 Paderborn	SPD
Martina Wolf-Sedlatschek Kirkwieg 2 33165 Lichtenau	Norika Creuzmann Sandweg 30 33175 Bad Lippspringe	Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion
Sabine Martiny Magnolienweg 2 33129 Delbrück	Andrea Musiol Am Rippinger Weg 23 33098 Paderborn	DIE LINKE/ PIRATEN-Fraktion
Andreas Kemper Ringstraße 2 33181 Bad Wünnenberg	Rainer Sinnhuber Am Franzosenbach 11 33106 Paderborn	AfD/FBI Freie Wähler-Fraktion

Paderborn, 17. Juni 2015

Der Wahlleiter
des Kreises Paderborn
gez.
Manfred Müller
Landrat

102/2015

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 15.06.2015 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Änderungssatzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 12. Änderungssatzung vom 17.06.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 17.06.2015

gez.

Manfred Müller
Landrat

12. Änderungssatzung vom 17.06.2015

zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1 bis 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 15.06.2015 folgende Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung des Kreises Paderborn beschlossen:

§ 1

Die „Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ werden wie folgt neu gefasst:

Gebührentarife

zur Rettungsdienst-Gebührensatzung

1 Rettungswagen (RTW)

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 | Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km | 595,00 € |
| 1.2 | Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km | 3,06 € |
| 1.3 | Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilig auf die Beförderten aufgeteilt. | |

2 Krankentransportwagen (KTW)

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.1 | Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km | 301,00 € |
| 2.2 | Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km | 1,69 € |
| 2.3 | Für mit der Leitstelle abgestimmte Fahrten wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt, wenn <ul style="list-style-type: none">- bei Fernfahrten die Abstimmung 12 Std. vorher erfolgte,- bei Fahrten im Kreisgebiet die Abstimmung 8 Std. vorher erfolgte. | |

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

24. Juni 2015

Nr. 27 / S. 12

2.4	Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten sowie für Fahrten über 500 km können Sondervereinbarungen getroffen werden.	
2.5	Wartezeiten bei KTW ab 16 bis 45 Minuten	17,00 €
	46 bis 75 Minuten	35,00 €
	über 75 Minuten	58,00 €
3	Notarzt/Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	
3.1	Pauschalgebühr Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	661,00 €
3.2	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Personen wird die Gebühr anteilig erhoben.	
3.3	Begleitung von Sekundärtransporten je Stunde Gebühr für die ersten drei Stunden pro angefangene halbe Stunde	46,00 €
	Für jede weitere angefangene halbe Stunde	23,00 €
4	Sonstige Transporte	
	Fahrzeugeinsatz für den Transport von Blutkonserven, Schnellschnitten, medizinischen Geräten und dergleichen	
4.1	je angefangene halbe Stunde	12,50 €
4.2	je Kilometer	1,69 €
5	Reinigungszuschläge	
5.1	Desinfektionen	137,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.